



Vocal- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 16. Januar.

Der k. ung. Justizminister hat den Sauglisen des Torbaer k. Gerichtshofes, Albert Mathé, zum Vicenotär ebenfalls ernannt.

Der geistige Abendcorso des Eislaufvereins war gut besucht, die Stimmung der Schlittschuhläufer sehr animirt und die Decoration und Beleuchtung der Eisbahn recht geschmackvoll und ziemlich ausgiebig. Wir behalten uns eine ausführlichere Beschreibung des Festes vor.

(Musikvereinsball.) Die Kartenausgabe für den Samstag dem 18. Januar im Saale des Hotels „zum römischen Kaiser“ stattfindenden Musikvereinsball ist Freitag den 17. Januar und Samstag den 18. Januar l. J. jedesmal von 3-5 Uhr Nachmittags im Musikvereinsgebäude, (H. Erde Nr. 2.)

(Verloren) wurde heute Vormittags in der Wintergasse der Gagebogen eines Militär-Beamten. Der redliche Finder wollte den Gagebogen in der Administration unseres Blattes oder bei der städtischen Polizei abgeben.

(Verlaufen) hat sich eine schwarze, an der Brust und Stirn weiß gefleckte Jagdhündin.

(Gegen den Telegrafal.) In der Nr. 152 vom 12. Januar 1879 hebt der „Telegrafal Roman“ hervor, daß sein Bericht über die Schlußverhandlung gegen den Dorobanzen Dumitru Radu (i. Sieb. Born vom 3. Januar) ein großes Interesse in den Blättern Romaniens für den Sohn des Landes erweckt habe, welcher in ungarische Kerker geworfen wurde. Es werden dann im „Telegrafal“ mehrere Zeitungsstimmen Romaniens citirt. So die des „Romanul“, welcher die Regierung Romaniens auffordert, zu Gunsten des Sergeanten zu interveniren; die des „Hozboul“, welcher der romanischen Regierung den Vorwurf macht, daß sie sich in dem vorliegenden Falle in einer erbärmlichen Weise betragen habe, weil sie nicht die Verantwortung für die That des Sergeanten auf sich nahm, indem derselbe nur ein Beauftragter der Regierung, eine Waage war, die ihre Instruction, ihren bestimmten Befehl vollzog.

Die „Voece d'Italia“ lobt die siebenbürgischen Romanen, weil sie ein so lebhaftes Interesse für den Fall an den Tag legten.

Dann lehrt sich der „Telegrafal Roman“ gegen den „Pester Lloyd“ und die „Hermannstädter Zeitung“ und nennt zuvörderst diese beiden Blätter inspirirt von der ungarischen Regierung. Wegen dieser Beleidigung muß, so weit sie unser Blatt betrifft, Einspruch erhoben werden. Die „Hermannstädter Zeitung“ ist ein eben so freies und unabhängiges Blatt wie der „Telegrafal“ und läßt sich von Niemandem inspiriren, weder von der Regierung, noch von sonst Jemandem, sondern folgt einzig und allein ihren Ueberzeugungen.

Sie hat dies auch in dem Fall des Dorobanzen Radu bewiesen. Allerdings hat die „Hermannstädter Zeitung“ über die Schlußverhandlung des Radu nach dem Berichte des „Telegrafal Roman“ Bericht erstattet und daß die Berichterstattung der „Hermannstädter Zeitung“ eine vollkommen objectiv und der Wahrheit gemäße war, ist daraus zu erhellen, daß der „Telegrafal“ keine einzige Thatsache anzuführen vermag, welche in der „Hermannstädter Zeitung“ angeführt wurde, und mit der Objectivität und Wahrheit nicht vollkommen übereinstimmt. Die „Hermannstädter Zeitung“ ist bloß der Gruppierung der Thatsachen und den Subjectivitäten im „Telegrafal“ nicht gefolgt, welche den Zweck hatten, den Angeklagten Dorobanzen als Märtyrer seiner Pflicht zu Gunsten Romaniens und zum Nachtheil der k. ung. Verträge darzustellen.

Die Vorwürfe des Mangels an Objectivität, der Fälschung, der Irreführung der öffentlichen Meinung und des journalistischen Attentates, welche der „Telegrafal“ gegen die „Hermannstädter Zeitung“ erhebt, kehren sich aus die dem Grunde gegen den Urheber und treffen nicht die „Hermannstädter Zeitung“ sondern den Schüben.

Wie sehr der „Telegrafal“ im Unrecht war, sich und seines Gleichen in Romänien in der angegebenen Weise ungebührlich und unanständig zu ereignen, das beweist eine amtliche Berichtigung, welche der k. ung. Gerichtsrath Herr Bela v. Tamasz als Leiter der Schlußverhandlung gegen den Dorobanzen Radu in der Nr. 1 des „Telegrafal“ vom 14. Jänner 1879 veröffentlicht.

Aus dieser Berichtigung geht nicht nur hervor, daß unsere thatfächlichen Mittheilungen vollkommen der Wahrheit gemäß waren, sondern es kommen aus denselben neue Thatsachen hervor, welche im „Telegrafal“ nicht zu lesen waren, und die wir, weil wir aus dem „Telegrafal“ schöpfen, mitzutheilen nicht in der Lage waren. Der Herr Vorsitzende der Schlußverhandlung beruft sich auf einen Antrag des Staatsanwaltes in Romänien bei dem Tribunal in Balcea, aus welchem hervorgeht, daß die Soldaten des romanischen Grenzpostens Predescu Mitor, Georgescu Peter, Simonescu Johann und Miscu Marie Gestandnisse beim Verhöre abgelegt haben, welche die Wahrheit unserer Mittheilungen bezüglich des Schußbefehls von Seite der romanischen Soldaten, der Pfandung des Gewehrs und der späteren Verpfändung eines Beinkleides vollkommen bestätigen, daß die Räuber-Anzeige von Seite des Wachtpostens eine falsche Anzeige war, der erhaltene Befehl: die Räuber zu verfolgen ein erschlaffener war, daß die Soldaten des Grenzpostens und insbesondere auch Dumitru Radu mit den Ghibanen gut bekannt waren, und daß also die Verantwortung des Dorobanzen, er habe den Ghibanen für einen Räuber gehalten, vollkommen falsch war.

Ebenso falsch stellt sich nach der Berichtigung die Beschuldigung des „Telegrafal“ hervor, daß die Mitglieder des Gerichtshofes der romanischen Sprache nicht mächtig waren und daß in Folge dessen Herr Rath Koska gerufen werden mußte, seinen Kollegen zu Hilfe zu kommen. Es zeigt sich, daß nur die Unleserlichkeit der Schrift eines in Romänien aufgenommenen Protokoll die Ursache der Eintragung war und daß Rath Koska mit dem Lesen der schlechten Schrift auch nicht besser fortkam, als seine Collegen nichtromänischer Nationalität.

Daß Dumitru Radu von den k. ung. Gendarmen auf ungarisches Gebiet gelockt und hier gefangen genommen wurde, habe Dumitru Radu selbst nicht behauptet, weshalb diese Behauptung jeder Grundlage entbehrt.

(Am gebrochenem Herzen.) In Szotyör (Harom-geter Comitaz) starb dieser Tage ein wohlhabender Feuchthändler. Der Schlag wirkte auf die Frau des Hinterbliebenen so gewaltig, daß sie sich mit einem gellenden Schrei auf den Körper des todtten Gatten warf und auf der Stelle todt blieb. Der Armen war das Herz gebrochen.

(Todesfälle.) Prinz Heinrich der Niederlande ist am 13. d., Khalil Pascha, ehemaliger Botschafter in Paris, am 11. d., der Generalmajor Eduard Kurzdauer am 13. d. gestorben.

(Quarsträubende Brutalität.) Der Bahndiener Michael Roth im Wächterhaus Nr. 44 zwischen Klein-Gzell und Binar machte die Bemerkung, daß von der Marzal-Brücke mehrere Bretter gestohlen wurden, weshalb er dem Thäter auf die Spur kommen wollte. Am 4. d., als er dem um 9 Uhr kommenden Zug eben die nöthigen Signale gegeben hatte, tauchten plötzlich wie aus der Erde hervor drei durch Rauch unkenntlich gemachte Gestalten neben ihm auf und zerrten ihn zu Boden. Der Eine hieb mit seinem Beil mehreremal nach Kopf und Armen des Ueberfallenen, der Andere stopfte dem Unglücklichen Erde und Schnee in den Mund, während der Dritte ihn jämmerlich durchschaltete. Die ganze Scene hatte die kleine Tochter des Mißhandelten mitangesehen; anfangs war sie wie versteinert, dann aber raffte sie sich zusammen und

ließ nach Hilfe rufen, zu ihrer Mutter, welche auch gleich am Thore erschienen. Nun entspann sich ein neuer Kampf zwischen der Frau und den Mördern und dies rettete Roth, da mittlerweile auch anderweitige Hilfe kam. Die Stroche gaben hierauf Freiraum, als Corpus delicti wurden das Beil und ein „Folios“ zurückgelassen. Zwei der Thäter wurden bereits arretirt. Das Dpeer derselben aber liegt hoffnungslos darnieder.

Wie nach Wien gemeldet wird, gaben zwei der hervorragendsten russischen Autoritäten auf dem Gebiete der practischen Medicin, der Kaiserarztes des Czars Dr. Zekauer, und der über die Grenzen Rußlands bekannte Professor Boikin, in einer am 10. d. unter Vorsitz des Leiters des Ministeriums des Innern, des Geheimraths Matkoff, stattgefundenen Sitzung ihre mit unwiderleglichen Argumenten bestätigte Meinung dahin ab, daß die bevorstehende Epidemie wirklich die echte asiatische Pest sei. Sehr merkwürdig ist die nun constatirte Entschungsquelle der Seuche. Ein Kofak aus der Staniza Wetzjanka hatte vom asiatischen Kriegsschauplatz Tuch in das Heimathsdorf mitgebracht und dasselbe seiner Braut, einem Mädchen von 19 Jahren, zum Geschenk gemacht. Kaum hatte die Braut das Tuch zwei Tage lang getragen, als sie erkrankte und unter Symptomen, die der Pest eigenförmlich sind, starb. — Jännerhalb der nächsten vier Tage verstarben an derselben Krankheit unter gleichen Erscheinungen sämtliche Mitglieder der Familie, die aus sechs Personen bestand. Die Abperrungskräfte, welche bereits gezogen wurde, hat einen großen Umfang; sie beginnt bei der Staniza Samjonowka, läuft beide Ufer der Wolga entlang und endigt bei Batojewka. Quarantainen wurden errichtet bei Sarpta Zwanowka, Diraba und Zornin; dieselben stehen unter Inspection des Dr. Karben. Die Gouverneure klagen indessen sehr lebhaft über Mangel an Ärzten, da die Gebirge die meisten Ärzte abhält, in die verheerenden Gegenden zu ziehen. Man sah sich daher gezwungen, Sanitäts-Personen aus Jambow nach ten Unglücksstätten zu senden, welche aber leider der Mehrzahl nach der Seuche zum Dpeer fielen.

— Birmingham, 12. Januar. Das Midland-Institut, welches die größte Sammlung der Werke Shakespeares enthielt, ist niedergebrannt.

Feuerpolizei-Statut für den Hermannstädter Comitaz.

(Schluß.)

Freiwillige Feuerweh.

§. 36. Ueberall da wo die vom Gesetze angeordnete Minimalzahl sich freiwillig zum Dienste in der eingeregneten Feuerweh bereit erklärt, soll eine freiwillige Feuerweh errichtet werden.

Der Gemeinde-Vorsteher hat die sich Meldenden zur Wahl ihres Hauptmannes, sowie der Zug- und Kott-Führer einzuberufen.

§. 37. Die Satzungen sind in der Hauptversammlung der Feuerweh zu beraten und zu beschließen und sodann der Gemeindevertretung zur Gutheißung vorzulegen.

Die Satzungen der freiwilligen Feuerwehren unterliegen der Genehmigung des königlichen Ministeriums des Innern.

§. 38. Die freiwilligen Feuerwehren haben zwar das Recht, ihre Satzungen, Dienst- und Uebungs-Vorschriften selbst zu entwerfen und ihre Führer selbst zu wählen; sie haben sich jedoch die Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie Punkt IX. der Ministerialverordnung vom 2. Mai 1875 Pr.-3. 1568 vor Augen zu halten und die Bestätigung der Wahl ihres Hauptmanns von der Gemeindebehörde zu erwirken.

§. 39. Die freiwilligen Feuerwehren haben die Verpflichtung, sämtliche Mitglieder auf alle Handgriffe an den Geräthen ein-zuzüben und alljährlich mindestens sechs Uebungen abzuhalten an denen das ganze Corps theilnimmt.

Stellung zur Gemeinde.

§. 40. Die Stellung der freiwilligen Feuerwehren zu ihren Gemeinden beruht auf den vereinbarten und genehmigten Satzungen. Die Dienstleistung der freiwilligen Feuerweh findet in Ausübung eines ihr von der Gemeinde übertragenen Befugnisses statt.

§. 41. Der Feuerweh-Hauptmann ist auf dem Brandplatze in seinen technischen Anordnungen unabhängig, jedoch ist er für dieselben dem Gemeindevorsteher verantwortlich.

§. 42. Die Gemeindebehörde übt das Aufsichtrecht über die Feuerweh, und der Hauptmann ist verpflichtet, auf Verlangen derselben über alle Angelegenheiten der Feuerweh Bericht zu erstatten.

§. 43. Die Gemeindebehörde hat das Recht, Unzufornlichkeiten, welche sich bei Ausübung des Feuerwehdienstes ergeben, abzuwehren; der Hauptmann ist verpflichtet, den Befehlen der Gemeindebehörde Folge zu leisten, jedoch steht ihm das Recht der Berufung an das Comitatz zu.

§. 44. Der Rechnungsabschluß ist alljährlich der Gemeindevertretung zur Einsicht vorzulegen.

§. 45. Die Mitglieder der freiwilligen Feuerweh sind berechtigt in und außer dem Ditzeln ihrer Eigenschaft zu tragen, welches von anderen Personen nicht gebraucht werden darf.

Die Uniformirungsvorschrift für die dem Landesverbande angehörenden freiwilligen Feuerwehren Ungarns erläßt der ungarische Landes-feuerwehtratz.

Pflichtfeuerweh.

§. 46. Wo eine genügende Zahl Freiwilliger sich nicht meldet, wird die vom Gesetze (§. 34) angeordnete Maximalzahl zum Dienste in der eingeregneten Feuerweh als i. g. Pflichtfeuerweh in der Art gestellt, daß alle männlichen Einwohner vom zurückgelegten 18. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre eingereicht werden.

§. 47. Vom Eintritt in dieselbe befreit sind nur:

- 1. Kranke und Gebrechliche;
2. Geistliche und Lehrer aller Confessionen;
3. Rechnungsführer öffentlicher Casen;
4. Aerzte, Wundärzte und Apotheker mit ihrem Hilfspersonal;
5. alle Staats- und Gemeinde-Beamten, welche laut Bescheinigung ihrer vorgelegten Behörde dienstlich verhindert sind.

Ausgeschlossen wegen Unwürdigkeit bleiben alle diejenigen, welche durch richterliche Aferkennung ihre bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben, für die Dauer ihres Verlustes.

§. 48. Im November eines jeden Jahres hat der Gemeindevorsteher (Bürgermeister u.) ein Verzeichniß der verpflichteten Personen für das folgende Kalenderjahr 14 Tage lang zu Jedermanns Einsicht im Gemeindefaule aufzulegen.

Beschwerden, betreffend die Aufnahme in die Liste oder die Weg-laffung aus derselben, sind spätestens 8 Tage nach beendigter Auslegung derselben bei dem Gemeindevorsteher anzubringen. Die Gemeindebehörde (Magistrat) entscheidet über derlei Reclamation endgiltig.

Die Aufnahme von zur Leistung der Löschhilfe bereiten, jedoch dazu nicht verpflichteten Personen in die Liste ist gestattet und hängt von dem Ermessen des Gemeindevorstehers ab.

§. 49. Die Pflichtfeuerweh wird in der Weise zusammengestellt, daß thuntlichst die an Jahren jüngsten und vermöge ihrer Körper-constitution oder ihres Berufes besonders Qualificirten herangezogen werden.

Die Entscheidung hierüber trifft endgiltig der Gemeindevorstand, (Magistrat), welcher auch etwaige Dienstvorschriften erläßt.

J u l a n d.

S. P. Budapest, 13. Januar. Während der Sieg der französischen Republikaner bei den Senatorenwahlen am 5. d. in der Wiener Presse überaus sympathisch, zum Theil geradezu in überchwänglicher Weise gefeiert wurde und die politischen Beziehungen zwischen dem Kaiserstaate und der Republik die ausgezeichnetsten sind, herrscht doch zwischen den beiden Staaten seit dem Jahresbeginn ein vollständiger Zollekrieg. Die neuliche Meldung der angeblich officiösen „Montags-Review“, daß der Abschluß eines österreichisch-ungarisch-französischen Meistbegünstigungs-Vertrags unmittelbar bevorstehe, erweist sich als eine unbegründete, und es ist ein solcher Vertrags-Abschluß bis auf Weiteres überhaupt gar nicht zu erwarten. In der zweiten Hälfte des December noch hat die österreichisch-ungarische Regierung, zum dritten Mal im vorigen Jahre, den Abschluß eines Vertrages in Paris anbieten lassen und dabei betont, daß sie sich auch mit einem provisorischen Vertrag begnügen wolle; allein auf dieses letzte Angebot erfolgte gar keine directe Antwort, und am 30. December ordnete die französische Regierung die Anwendung des Tarif général auf alle österreichisch-ungarischen Provinzen an. Die Folge hiervon ist, daß Oesterreich-Ungarn seinerseits den Paragraph 3 des neuen Zollgesetzes Frankreich gegenüber in Kraft treten läßt, nach welchem alle Waaren einen 10proc. Zuschlag zu den Ansätzen des autonomen Tarifs unterliegen, welche aus Staaten kommen, die österreichische Waaren ungünstiger behandeln als die Waaren anderer Länder. Damit haben beide Staaten ihre höchsten Trümpe gegeneinander ausgespielt, die sie auf zollpolitischen Gebiete überhaupt besitzen, und wenngleich der Verkehr die hartesten Bestimmungen zu umgehen suchen wird, wie dies ja heutzutage auch sonst häufig geschieht, ist es doch zweifellos, daß dieser Zollkrieg die Interessen der beiderseitigen Handelstreibenden in empfindlicher Weise schädigen wird. Dieser Sachlage gegenüber klingt es seltsam, daß man von Triest aus das Verlangen stellt, Oesterreich-Ungarn solle Angesichts der in Deutschland beabsichtigten Tarifpolitik rasch die Arbergbahn ausbauen, um mit Hilfe derselben den Verkehr über Deutschland zu vermeiden. Frankreich ordnet die differentielle Behandlung der österreichisch-ungarischen Provinzen an; der in Kraft getretene Tarif général schließt zahlreiche österreichisch-ungarische Export-Artikel, wie Glaswaaren, Felle und Hüte, alle Lederarbeiten u., überhaupt aus, und auf Getreide, Tabak, Wein, Bier, Holz und Holzwaaren, Stahl, Meerschaum u. s. w., mit denen starker Handel getrieben wird, ist ein enorm hoher Zoll gelegt. Was man nach alldem mit der Umgehung Deutschlands bezwecken will, ist unerfindlich. Viel wahrscheinlicher als das absonderliche Project mit der Arbergbahn ist der Umstand, daß der österreichisch-ungarische Producent und Händler, um den Prohibitivzöllen des Tarif général zu entgehen, seine Waaren über Deutschland senden, dieselben durch Verzollung dort nationalisiren und dann, freilich nach einer zweiten Verzollung, als deutsche Waaren nach Frankreich bringen wird. Empfindlich wird natürlich auch dies sein, aber so lange der Zollkrieg mit Frankreich andauert, ist nichts Besseres zu machen.

Wien, 13. Jänner. Die „Presse“ veröffentlicht heute das provisorische Organisations-Statut der Commission für Bosnien und die Herzegovina, welche in Wien ihren Sitz hat. Der Wirkungskreis dieser Commission wird durch folgende Bestimmungen festgelegt:

§. 1. Nachdem die oberste Verwaltung Bosniens und der Herzegovina durch das gemeinsame Ministerium unter dessen Verantwortlichkeit erfolgt, wurde die Commission in Wien als beratendes Organ eingesetzt. Dieselbe besteht aus je einem Delegirten der drei gemeinsamen Ministerien und der beiderseitigen Minister-Präsidenten.

§. 2. Die Ernennung der Commissionsmitglieder und deren Stellvertreter ist der allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät vorbehalten. Den Vorsitz in der Commission führt der Delegirte des Ministeriums des Außern.

§. 3. Die Commission hält wöchentlich eine Sitzung, im Bedarfsfälle auch außerordentliche Sitzungen.

§. 4. Der Commission werden alle auf die Verwaltung Bosniens und der Herzegovina bezüglichen Vorschläge und Erlässe, insoweit dieselben zu den Agenden der gemeinsamen Ministerien gehören, zur Berathung vorgelegt.

§. 5. Die Berichterstattung über die finanziellen und militärischen Fragen erfolgt durch die Delegirten des gemeinsamen Finanz- und Kriegsministeriums, über alle übrigen Fragen durch den Delegirten des Ministeriums des Außern.

§. 6. Zur Erledigung von Specialfragen hat die Commission Experten einzuberufen.

§. 7. Ueber die Sitzungen und Beschlüsse der Commission wird ein Protokoll geführt.

§. 8. Die Vorlagen der Commission werden durch das gemeinsame Ministerium erledigt.

§. 9. Aus der Commission wird ein Ausschuß für die zu den Agenden der gemeinsamen Ministerien gehörigen Ministerien gewählt.

§. 10. Dieser Ausschuß hat überdies die laufenden Geschäfte zu erledigen.

§. 11. Fragen, über welche die Delegirten sich nicht einigen können, oder die außerhalb der Competenz der Commission liegen, werden dem gemeinsamen Ministerrath zur Erledigung vorgelegt.

A u s l a n d.

Berlin, 13. Jänner. Nachdem in den letzten Tagen noch einige Ausweisungen erfolgt, beträgt die Gesamtzahl der in Folge des Socialistengesetzes Ausgewiesenen 62.

Paris, 13. Jänner. Die Pforte verhandelt am 2. d. ein Circular, worin sie das Resultat der Enquete über die thracischen Aufstände auf dem von den Russen occupirten Gebiet bekanntgibt. Ueberall waren griechische und bulgarische Banden, Kosaken und russische Soldaten die Angreifer. Sie überfielen und brannten die Dörfer nieder und begingen Verwüstungen. Die Bewohner blieben defensiv. Die neutrale Zone zwischen den Armeen ermöglichte die Bildung der Banden. Das Circular erklärt, es sei nöthig, diese Zone zu verengern.

Konstantinopel, 13. Jänner. Fürst Kobanoff beabsichtigte den definitiven Friedensvertrag mit der Türkei am griechischen Neujahrstage zu unterzeichnen. Zwischenen konnte über mehrere Punkte eine Verständigung bisher nicht erzielt werden. Die Verhandlungen werden erst morgen wieder fortgesetzt. General Tollenen soll die Befestigung von Orhanie angeordnet haben.

Musikul, 13. Jänner. Die Eröffnung der bulgarischen Notabeln-Versammlung erfolgt bestimmt am 18. d., doch sollen die eigentlichen Verhandlungen erst am 21. beginnen. In der ersten Sitzung soll der Antrag eingebracht werden, eine Adresse an den Czar zu erlassen und ihm im Namen der bulgarischen Nation für die vollzogene Befreiung zu danken. Eine zweite Adresse soll dem Fürsten Donduloff-Korjatosoff vortragen werden.

Skutar (Albanien), 13. Jänner. Der Fürst von Montenegro berief rücksichtlich der bevorstehenden Uebergabe von Podgorica einige Bataillone ein.

Decem... vorlieg... ergänz... Drbu... sowie... Gemein... griffen... vier... Verpfli... an Zah... Brandl... oder a... lösen d... Befehle... Wasser... Uebung... sperrt... die Bed... sorgt... zugewo... wohin... S... exercir... regelm... mit abh... wählba... Amt da... und B... zustellen... Tuchjov... Kragen... und ein... Adjutan... Hofbus... wehr-C... als Ab... des Fil... gelbe G... erhalten... Centime... und das... eingereg... steht die... rechthalt... Gegenst... mannh... vom Ge... Gemein... als Co... Unterger... den Mi... Uebunge... mäßigen... Austritt... Beschäd... sind vor... wehrmä... haben v... zeitig v... über di... welche d... beim G... hat die... Empfän... vertheilt... daß dies... aus des... forderli... werden... unter e... überlass... sich bei... Brandst... sofern i... nachdem... geholt b... nach der... S... mandan... nehmend

Der Gemeinde-Vorstand (Magistrat) hat regelmäßig im Monate December für das kommende Kalenderjahr und wenn das Bedürfnis vorliegt, auch zu anderer Zeit, die eingetriebene Pflichtfeuerwehr zu ergänzen.

Es steht ihm das Recht zu, Mannschaften aus derselben zur Ordnungsmannschaft und umgekehrt zu versetzen.

§. 50. Die Einreibung in die eingetriebene Pflichtfeuerwehr, sowie die Entlassung aus derselben ist dem Betreffenden durch den Gemeinde-Vorsteher speciell mitzuthun.

§. 51. Die eingetriebene Pflichtfeuerwehr hat sich mit allen Handgriffen an den Geräthen vertraut zu machen und alljährlich mindestens vier Uebungen, an denen das ganze Corps theilnimmt, abzuhalten.

§. 52. Die Ordnungsmannschaft besteht aus allen tauglichen Verpflichteten, welche nicht in der eingetriebenen Feuerwehr dienen.

§. 53. a) Zwei Fünftel der Ordnungsmannschaft, und zwar die am Jahresletzte, unter einem Führer sorgen für die Abperlung der Brandstelle gegen Ueberläufer und für die Bewachung etwa geretteter oder ausgezogener Gegenstände;

b) die übrigen drei Fünftel, gleichfalls unter einem Führer, lösen die Bedienungsmannschaft der Spritzen über Aufforderung des Befehlshabers der eingetriebenen Feuerwehr ab; sie besorgen auch die Wasserzuführung, wenn die Spritzen nicht fassen können.

§. 54. Die Ordnungsmannschaft nimmt jährlich an zwei Uebungen der eingetriebenen Feuerwehr Theil. — Die erste Abtheilung sperrt dabei den Uebungsplatz ab, während die zweite entweder zeitweise die Bedienungsmannschaft der Spritzen abläßt oder für Wasserzubringung sorgt.

In wasserarmen Orten ist bei gemeinschaftlichen Uebungen vorzugsweise das Letztere zu üben und der Uebungsplatz da zu wählen, wohin die Wasserzuführung mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Führer.

§. 55. Der Hauptmann, die Zug- und Kottführer der eingetriebenen Feuerwehr, sowie die Führer der Ordnungsmannschaft werden regelmäßig im Monate März auf 2 Jahre von der Gemeindevertretung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Die Austrittenden sind wieder wählbar.

Ihre Thätigkeit wird durch besondere Instruktionen geregelt. Das Amt der Feuerwehr-Führer ist ein Ehrenamt.

§. 56. Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr tragen bei Uebungen und Bränden folgende Abzeichen, welche ihnen durch die Gemeinde beizustellen sind:

1. der Befehlshaber der eingetriebenen Pflichtfeuerwehr graue Tuchjacke mit rother Egalisirung und blanken Messing-Knöpfen; am Kragen drei gelbe Kofetten, einen Gurt von schwarz-rothem Wollstoff und einen Leder- oder Messing-Helm mit weißem Noßbusch;

2. die Zugführer der eingetriebenen Pflichtfeuerwehr und der Adjutanten dieselbe Uniform, jedoch zwei Kofetten und einen rothen Noßbusch seitwärts am Helm;

3. die Kottführer tragen eine schwarze Lederkappe mit Feuerwehr-Emblem und das Armband ihrer Abtheilung.

§. 57. Zwei Fünftel der Ordnungsmannschaft (§. 53, a) erhalten als Abzeichen ein zehn Centimeter breites weißes Band. Das Band des Führers hat an den beiden Rändern eine zwei Centimeter breite, gelbe Einfassung.

Die übrigen drei Fünftel der Ordnungsmannschaft (§. 53, b) erhalten ein zehn Centimeter breites gelbes Band als Abzeichen.

Das Band des Führers hat an beiden Rändern eine zwei Centimeter breite, hellrothe Einfassung.

§. 58. Die Bänder werden um den rechten Arm getragen.

Wirkungskreis der Führer.

§. 59. Alle Anordnungen, welche sich auf das Lösch- und Feuer- und das Retten beziehen, gehen lediglich von dem obersten Führer der eingetriebenen Feuerwehr oder seinem Ersatzmann aus; insbesondere steht diesem auch die Entlassung der auswärtigen Köschhilfe zu.

§. 60. Alle Anordnungen und Befehle dagegen, welche die Aufrechterhaltung der Ordnung oder sonstige polizeiliche Maßnahmen zum Gegenstande haben, trifft lediglich der oberste Führer der Ordnungsmannschaft resp. dessen Stellvertreter.

§. 61. Die zwangsweise Beseitigung von Bauflüchtlern, welche vom Feuer noch nicht ergriffen sind, darf nur mit Zustimmung des Gemeindevorstehers und der Feuerwehrführer erfolgen.

Pflicht des Gehorsams.

§. 62. Die Mitglieder der Feuerwehr sind in ihrer Eigenschaft als Solche allen Dienstbefehlen ihren Vorgesetzten Gehorsam schuldig. Die Vorgesetzten legitimieren sich, soweit sie als Solche ihren Untergebenen nicht bekannt sind, durch ihre Abzeichen (§§. 56—59).

§. 63. Die Uniformen und Ausrüstungs-Gegenstände dürfen von den Mitgliedern der Pflichtfeuerwehr nur im Dienste (beim Feuer, Uebungen, Wache) benützt werden. Die Inhaber sind zu deren ordnungsmäßigen Aufrechterhaltung und Reinigung, sowie zur Rückgabe beim Austritt aus der Feuerwehr verpflichtet und haften für jede nachlässige Beschädigung.

§. 64. Die vorgeschriebenen oder sonst erforderlichen Uebungen sind von den betreffenden Führern anzuordnen und den einzelnen Feuerwehrmännern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Die Letzteren sind zum pünktlichen Erscheinen verpflichtet und haben sich im Falle dringender Abhaltung unter Angabe des Grundes zeitig vorher bei dem betreffenden Führer zu entschuldigen.

§. 65. Die Führer der Feuerwehr haben dienstliche Verzeichnisse über die ihnen untergebenen Feuerwehrmänner zu führen und diejenigen, welche ihren dienstlichen Verpflichtungen nicht ordnungsmäßig nachkommen, beim Gemeindevorsteher behufs Bestrafung anzuzeigen.

Der oberste Führer der eingetriebenen Feuerwehr eines jeden Ortes hat die derselben überwiesenen Uniform- und Ausrüstungs-Gegenstände in Empfang zu nehmen, dieselben soweit möglich, unter die Mannschaften zu vertheilen, ein genaues Verzeichnis zu führen und dafür zu sorgen, daß dieselben gut erhalten und von denselben Feuerwehrmännern, welche aus der eingetriebenen Feuerwehr austreten, zurückgegeben, deren erforderliche Reparaturen aber zeitig bei der Gemeindebehörde beantragt werden.

Es steht dem besagten obersten Führer das Recht zu, diese Geschäfte unter eigener Verantwortung einem von ihm ernannten Zeugwart zu überlassen.

VI. Verhalten bei Schadensfeuern.

a) im Orte.

§. 66. Bricht im Orte selbst ein Schadensfeuer aus, so haben sich bei der Stunde davon sämtliche Feuerwehrmänner eiligst nach der Brandstätte zu begeben, die Mitglieder der eingetriebenen Feuerwehr, sofern sie nicht etwa in unmittelbarer Nähe der Brandstätte wohnen, nachdem sie zuvor die ihnen zur Bedienung überwiesenen Geräthe abgeholt haben.

Auf der Brandstätte regelt sich ihre Thätigkeit während des Brandes nach der ihnen durch die Organisation zugewiesenen Aufgabe.

Ordnung bei Feuersbrünsten.

§. 67. Auf der Brandstätte führt in Landgemeinden der Commandant der betreffenden Feuerwehr den auf die Löscharbeit bezugnehmenden technischen Befehl, welcher, wenn der Commandant einer

nächtlichen Feuerwehr auf der Brandstätte erscheinen sollte, auf diesen übergeht.

In Städten sind dem Commandanten der Ortsfeuerwehr alle zu Hilfe geeilten Köschmänner und Geräthe untergeordnet.

Weder eine Spritze noch ein Feuerwehrmann darf sich von der Brandstätte ohne Erlaubniß des betreffenden Commandanten entfernen.

Jeder am Brandorte anwesende Köschmann ist verpflichtet, Hilfe zu leisten, gleichviel, ob die Spritze seiner Feuerwehr benötigt wird oder nicht.

Das zweitweise nicht in Anspruch genommene Personale hat sich gemeinsam mit seinem Führer bei der eigenen Spritze am zugewiesenen Orte in Ordnung aufzustellen und dort so lange zu verweilen, bis seine Dienstleistung gefordert oder dasselbe entlassen wird.

Die nöthige Verpflegung für die Feuerwehr-Männer ist durch Vermittlung ihrer Führer zu beschaffen.

Dagegen ist es verboten, daß einzelne Feuerwehr-Abtheilungen oder Individuen bevor sie vom Commandanten entlassen worden, in den Wirtschaftshäusern des Ortes je nach Umständen, weßhalb auch Solche, welche sich gegen dieses Verbot vergehen, im Sinne des §. 83 dieses Gesetzes zu bestrafen sind.

Ohne Genehmigung des obersten Führers dürfen sich nicht von der Brandstätte entfernen und liegt ihnen namentlich die Bewachung bis zur völligen Beseitigung der Gefahr ab.

§. 68. Der Gemeindevorstand des vom Brande betroffenen Ortes hat, ohne sich in das Commando über die eigentlichen Köschanstalten einzumischen, mit Hilfe des Polizei-Personals und insofern nicht militärische Hilfe vorhanden ist, unter Zuziehung disponibler Feuerwehrmännern den Brandplatz von müßigen Zuschauern zu räumen und abgesperrt zu halten. Er hat ferner die nicht sofort verwendbaren Mannschaften, Spritzen und Geräthe an geeigneten Plätzen in der Nähe der Brandstelle so aufzustellen, daß sie rasch zur Hilfeleistung herangezogen werden können.

Er hat Sorge dafür zu tragen, daß das zur Bedienung der Spritzen nöthige Wasser, insofern die vorhandenen Behälter u. s. w. nicht ausreichen oder nicht benützbar sind, beigebracht werde.

Bei nächtlichen Bränden hat er für Beleuchtung der Umgebung des Brandplatzes zu sorgen. Er hat die Plätze anzuweisen, auf denen gerettetes oder ausgezogenes Mobilar unterzubringen ist, und die nöthigen Wachmannschaften zu stellen. Er hat endlich im Falle der Noth für die Beschaffung von Lebensmitteln für die Feuerwehrmännerschaft Sorge zu tragen.

§. 69. Personen, welche, ohne einer Feuerwehr anzugehören, zum Brandplatz herbeigekommen sind, um Hilfe zu leisten, haben sich dem Gemeindevorstande zur Verfügung zu stellen und dessen Anordnungen zu befolgen.

Müßige Zuschauer sind von der Brandstätte wegzurufen; gegen Solche, welche den Anordnungen der Behörde keine Folge leisten, ist im Sinne des §. 8 dieses Statutes vorzugehen.

Der Gemeindevorstand kann die Verabreichung von Getränk an Personen, die als müßige Zuschauer zum Brandplatz herbeigekommen sind, den Wirthen des Brandortes auf die Dauer des Brandes bei Strafe verbieten.

§. 70. Nach beendigter Lösung des Brandes hat der Feuerwehr-Commandant die Aufräumung der Brandstätte zu leiten, und, wenn nöthig, für Aufstellung einer Brandwache zu sorgen.

b) Außerhalb des Ortes.

§. 71. Bei einem Schadensfeuer außerhalb des Ortes, aber innerhalb eines Umkreises von 10 Kilometer wird eine Spritze mit der nöthigen Bedienungsmannschaft und den erforderlichen Ausrüstungsgegenständen (namentlich Schlauchen) zu Hilfe gesandt.

Auf der zu einem auswärtigen Feuer entsandten Spritze muß neben dem Köschler ein Führer der eingetriebenen Feuerwehr Platz nehmen; außerdem dürfen höchstens noch zwei Mann auf der Spritze beifahren.

Für die übrige Mannschaft, deren Zahl nur bei besonderer Ausdehnung des Brandes oder dringender Gefahr 12 übersteigen soll, sind auf Verlangen des Feuerwehr-Führers Leiterwagen beizustellen.

Kosten des Feuerlöschwesens.

§. 72. Die Ausrüstung der Feuerwehren, insbesondere die Anschaffung der Feuerlöschgeräte, ferner die ordnungsmäßige Instandhaltung derselben ist, wie das Löschwesen überhaupt, eine Gemeindeflächt.

§. 73. Jede über 50 Nummern zählende Gemeinde ist verpflichtet, auf ihre Kosten zur Aufrechterhaltung der Löschgeräte ein trocken- und leuchtiges Local zu beschaffen, welches zu anderen Zwecken nicht benützt werden darf.

Das Spritzenhaus soll thunlichst in der Mitte des Ortes, wenn dieser in einer Ebene liegt, sonst aber in dem höchstgelegenen Theile desselben befindlich und bequem zugänglich sein. Sämmtliche Führer der Feuerwehr erhalten dazu einen Schlüssel.

§. 74. Die Gemeinde hat auch die Kosten für die zum Transporte von Löschgeräthen, Mannschaften und zur Wasserzufuhr erforderlichen Gespanne zu bestreiten. (§. 19.)

In jedem Falle müssen die Inhaber der designirten Gespanne durch eine vorgängige Instruktion zu pünktlichem Erscheinen angehalten werden.

Gespanne, welche zur Rückführung der entbehrlichen auswärtigen Feuerwehrigen und Mannschaften erforderlich sind, müssen in der Regel sofort nach gelöschtem Feuer von der Gemeinde gestellt werden, in welcher der Brand stattgefunden hat.

§. 75. Falls Mitglieder der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes bei einem Schadensfeuer oder dienstlich angeordneten Uebungen ohne ihr Verschulden zu Schaden kommen, oder gar den Tod finden, so hat die Gemeinde, deren Feuerwehr sie zur Zeit angehört haben, für sie resp. ihre Familie, in ausreichen, ihren Verhältnissen angemessener Weise insofern zu sorgen, bis ein zureichender Fond für Unterstützung von im Dienste verunglückter Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen vorhanden ist.

Entstehen über das Maß dieser Verpflichtung im Einzelfalle Differenzen, so entscheidet darüber endgültig und mit Ausschluß des Rechtswege die Generalversammlung des Comitats.

Die Gemeinde wird zu den ihr endgültig auferlegten Leistungen auf Antrag der Beteiligten im Verwaltungswege nöthigenfalls zwangsweise angehalten.

Von den Vorkehrungen bei und nach einem Brande.

§. 76. Eingriffe in das Privat-Eigenthum zum Zwecke des Feuerlöschens, z. B. durch Vorkrechen, Niederreißen und dgl. sind nur im äußersten Nothfalle und selbst dann nur über Anordnung des Gemeindevorstehers gestattet.

§. 77. Nach gelöschtem Brande hat der Gemeinde-Vorsteher sogleich unter Beiziehung der nöthigen Zeugen und Sachverständigen die sorgfältigste Nachforschung zu pflegen über die Entstehungsurache des Brandes, und ob bei demselben irgend ein Uebelstand vorgekommen ist, welcher Klage oder Abhilfe erfordert, namentlich ob die Lösch- und Löschanstalten entzogen haben oder nicht.

§. 78. Ergibt sich gegen eine Person gegründeter Verdacht einer nach dem Strafgesetze verbotenen Handlung, so ist sogleich dem Gerichte die Anzeige zu erstatten. Wenn eine nach bau- oder feuerpolizeilichen

Vorschriften zu ahnende Uebertretung vorliegt, hat der Gemeindevorsteher (Magistrat etc.) im eigenen Wirkungsbereiche Amt zu handeln.

§. 79. Ueber das Ergebnis der Erhebungen in Betreff der Entstehungsurache und des Umfanges des Brandes, über die Größe des Schadens, sowie sonstige im öffentlichen Interesse gemachte Wahrnehmungen hat der Gemeinde-Vorsteher (Magistrat) längstens binnen 8 Tagen an die nächstvorliegende politische Behörde zu berichten.

§. 80. Bei der Ausstellung von Amtszugnissen an die Versicherten über den Umstand, daß denselben kein Verschulden am Brande zur Last falle, hat der Gemeindevorsteher mit der größten Vorsicht und Genauigkeit vorzugehen und ist hierbei für jede pflichtwidrige Außerlassung verantwortlich.

§. 81. Solche Zugnisse dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn durch die Erhebungen festgestellt ist, daß dem Versicherten weder eine nach dem Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen zu ahndende Handlung oder Unterlassung, noch eine nach den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu bestrafende Uebertretung, noch ein sonstiges Verschulden zur Last fällt.

Von den Strafbestimmungen.

§. 82. Feuergefährliche Handlungen und Unterlassungen, welche das Strafgesetz mit Strafen bedroht, werden nach diesem, solche aber, welche durch die Bauvorschriften unterjagt sind, nach letzteren bestraft.

§. 83. Feuergefährliche Handlungen und Unterlassungen, welche durch allgemeine polizeiliche Geleise und Verordnungen verpönt oder mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse durch ein Local-Statut unterjagt worden sind, werden, insofern nicht schon in den erwähnten Gesetzen Verordnungen und Statuten die Strafbestimmungen enthalten sind, mit Geldstrafen bis zu 100 fl. oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 20 Tagen geahndet.

§. 84. Wenn es sich darum handelt, nach Maßgabe dieser Feuerpolizeiordnungen Leistungen zu erzwingen so können dieselben unter Androhung von Geldstrafen bis zu 10 fl., im Falle der Zahlungsunfähigkeit von Arreststrafen bis zu 48 Stunden geordert werden. Die Strafe enthebt jedoch nicht von der Verbindlichkeit zur Leistung.

Ausübung des Strafrechts.

§. 85. Rückfichtlich des in den §§. 82 und 83 erwähnten Uebertretungen steht dem Gemeindevorstand (Polizei-Director) das Strafrecht im übertragenen Wirkungsbereiche zu.

Bei der Untersuchung und Schöpfung des Erkenntnisses in solchen Uebertretungsfällen ist sich wie bei anderen Polizeiübertretungen zu benehmen.

§. 86. Der Vollzug rechtskräftiger Straferekenntnisse erfolgt durch den Gemeindevorsteher.

Geldstrafen fließen in den Armenfond der Gemeinde.

Verurteilung.

§. 87. Gegen Straferekenntnisse des Gemeindevorstandes ist die Berufung an das Comitatsamt und von da an den Verwaltungs-Ausschuß zulässig.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Die Berufung ist binnen 8 Tagen von der Verkündigung des Straferekenntnisses, resp. Zustellung des Bescheides der Recursinstanz anzubringen.

§. 88. Alle dieses Statut sowie die Feuerpolizei überhaupt betreffenden Fragen entscheiden die politischen Behörden und gilt auch für diese der für Polizeisachen übliche Instanzenzug.

Feuerlösch-Bezirke.

§. 89. Die Bildung von Feuerlöschbezirken und Kreisen bleibt dem freien Ermessen der Feuerwehren überlassen.

Wirkungskreis der Gemeinde- und Municipal-Behörden in Feuerwehrsachen.

§. 90. Alle Gemeinde- und Municipal-Behörden werden von Amtswegen angewiesen, auf die Förderung und Vervollkommnung des Löschwesens innerhalb ihres Amtsgebietes hinzuwirken; insbesondere sind sie verpflichtet, die ihnen unterstehenden Gemeinden zur genaueren Erfüllung aller ihnen durch dieses Statut auferlegten Verbindlichkeiten zu verhalten.

Feuerwehr-Comitatsverband.

§. 91. Zur Unterstützung der Feuerwehren in ihren auf die Vervollkommnung des Löschwesens gerichteten Bestrebungen, sowie zur Controlle der Gemeinden bezüglich der Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz bestellte ein Comitats-Feuerwehrverband, welcher durch den freigeählten Verbands-Ausschuß vertreten wird.

Wirkungskreis.

§. 92. Das Amt des Feuerwehr-Comitatsverbandes-Ausschusses ist ein Ehrenamt.

Der Comitats-Verbands-Ausschuß, welcher am Sitze der Municipalbehörde seinen ständigen Amtssitz haben muß, hat die Aufgabe:

- a) Die freiwillige und Pflicht-Feuerwehren des Comitats durch einen Delegirten von Zeit zu Zeit zu visitiren;
- b) jährlich mindestens einen ausführlichen Bericht über den Stand des Löschwesens im Comitats an die Comitats-Behörde zu erstatten;
- c) Vorschläge wegen Verbesserung des Löschwesens oder Aufhebung bestehender Uebelstände competenten Orts zu machen;
- d) Anzeigen gegen jene Gemeinden bei der politischen Behörde zu erstatten, welche die ihnen nach diesem Gesetze auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllen;
- e) über Aufforderung der politischen Behörden Gutachten in Sachen des Feuerlöschwesens insbesondere auch der Ausrüstung von einzelnen Feuerwehren zu erstatten (§. 27.)

Telegramm

Paris, 15. Januar. (G.N.) Der Senat wählte Martel, den Candidaten der vereinigten Linken, zum Präsidenten, Rampon, Leroyer und Pelletan von der Linken zu Vicepräsidenten.

Lotto-Ziehung

am 15. Januar 1879: Hermannstadt: 48, 16, 30, 17, 24.

Neuer telegr. Effecten- u. Wechsel-Course vom 15. Januar 1879.	
Engl. Goldrente . . . . .	83 75
Ung. Schatzanweisungen I. Emission . . . . .	118. —
Ung. Oest. II. Emission St.-Ost 74 . . . . .	118. —
Ung. Oest. II. Emission St.-Ost 74 . . . . .	118. —
Ung. Eisenbahn-Anlehen . . . . .	103 60
Ung. Grundentlastung-Ost . . . . .	80 —
Demers . . . . .	5 50
Siebenb. . . . .	74 —
Stroat.-flav. . . . .	84 75
Reichsbankobligation . . . . .	81 75
Defter. Staatsschuld in Papier . . . . .	81 90
Defter. Staatsschuld in Silber . . . . .	113 25
Oesterr. National-Banquactien . . . . .	789. —
Ung. Creditactien . . . . .	222 40
Ungar. Creditactien . . . . .	218 75
Silber . . . . .	100 —
R. L. Dattaten . . . . .	5 53
Napoleon-or . . . . .	9 33
100 Mark Deutsche Reichsbank . . . . .	57 65
London . . . . .	16 63

Concurs. Nachdem für die erledigte Notarstelle in der Großgemeinde Vale, Szolister Stuhrichter-Bezirk, bis zum festgesetzten Termine keine gefähigkeitsbewerber sich gemeldet haben, so wird hiemit der Concurs neuerdings bis zum 1. Februar d. J. ausgeschrieben.

Die Emolumente sind: 400 fl. Gehalt, freies Quartier, Holz, sowie die für Privatschriften durch die Communität festgestellten Taxen.

Die Gesuche sind bis zum festgesetzten Termine hiermit einzureichen.

Saliste, am 7. Januar 1879.

Der Stuhrichter.

Seehofer's Ungar. Wund- u. Magenbalsam echt zu haben bei Ludwig Krizsan, Bahnhof Preßburg.

EISENHAFTIGER CHINA-SYRUP VON GRIMAULT & CO. APOTHEKER, PARIS.

Sirap de Quinquina ferrugineux de Grimault et Co., Pharmaciens à Paris.

Hauptsächlich wird es mit Erfolg angewendet zur Bekämpfung der Bleichsucht, Blutarmuth, Unregelmäßigkeiten der Menstruation. Gesehnden, bejahrten Personen, welche ihre Kräfte wieder zu erlangen suchen, ist der Gebrauch dieses Mittels auf das Beste zu empfehlen.

Haupt-Depot in Wien für En-gros-Versendungen bei Bruno Raabe, Bäckerstraße No. 1; Philipp Röder, Wienstraße No. 15; General-Depot für Ungarn: in Pest bei Josef v. Török, Apotheker; in Hermannstadt bei J. B. Misselbacher & Söhne, Friedrich Thallmayer, Kaufleute, und bei den Apothekern W. Platz, C. Jekeli, C. Müller, W. F. Morscher; in Schässburg bei J. B. Teutsch.

Wir empfehlen als Bestes und Preiswürdigstes Die Regenmäntel. Wagendecken (Plachen), Bettlagen, Zellstoffe von M. J. Elsinger & Söhne in Wien, Neubau, Zollergasse 2.

Gummi- und Fischblase-Cottons

versendet gegen Nachnahme discret per Duzend von fl. 2 bis fl. 6

J. N. Schmeidler, (585) 141

Gummifabrik, Wien, VII. Bezirk, Stiflgasse Nr. 19.

Die Chinorinde ist eines der hervorragendsten Stärkungsmittel, die der Arzneikunde bekannt sind; die wirksamsten Principien derselben sind hier mit dem Gifen in seiner höchsten Form vereinigt und dieses Mittel wird daher selbst von zarten Frauen und schwächlichen Kindern leicht vertragen.

Dr. John Brown's vegetabilische Haarverjüngungs- und Haarconservirungs-Pomade. Einzig sicheres, von allen nachtheilig wirkenden Substanzen freies Mittel zur Wiederherstellung der ursprünglichen Naturfarbe der Haare, auf welche es belebend wirkt und das Ausfallen derselben verhindert.

Höret! Staunet! Sehet! Für 2 fl. ö. W. ein kompletter Winter-Anzug für Herren bestehend aus: 1 Unterleib, 1 Unterhose, 1 Paar gestrichelte Winterhandschuhe, 1 Paar Pelzschuhe oder Stiefel, 1 Paar Pelz- oder Lederhosen, 25 Hosen, 25 Hütchen und 120 guten bei der ersten Wiener Firma: Anton Rix, Wien, Praterstraße 16.

Gummi-Fischblasen, und Vorsichts-Präparate, echt französisch, en gros und en detail pr. Duzend von fl. 5; Gummi-Damenbussen, feinste Pariser, naturgetreu überzogen mit Zwittercot fl. 4, Seitenriem fl. 5; Specialitäten für Damen (Pariser Schwämme) per Duzend fl. 2,50; Pollutionen-Schützer, Gürtelform, per Stück fl. 2,50 versendet discret per Nachnahme die Gummiwaaren-Agentie Alex. Mosé, Wien, Stadt, Kollnerhofgasse Nr. 4.

Wilhelm's flüssiges Pflanzen-Sedativ „Bassorin“

Franz Wilhelm, Apotheker in Neunkirchen, das einzige, das durch eine hohe f. f. Sanitätsbehörde förmlich geprüft und von Sr. Majestät dem Kaiser Franz Josef I. mit einem auschl. Privilegium ausgezeichnet wurde. Dieses Mittel ist ein Präparat, welches, als Einreibung angewendet, heilsam, beruhigend, schmerzstillend, kräftigend wirkt in Nervenlähmung, Herzleiden, Nervenlähmung, Körperlähmung, rheumatischen nervösen Gelenkschmerzen, rheumatischen Schmerzen, Gliederleiden, Muskelleiden, Gefäß- und Gelenkschmerzen, Gicht, Rheumatismus, Kopfschmerzen, Schwindel, Ohrenschmerzen, Kreuzschmerzen, Schwäche der Glieder, besonders bei starken Anstrengungen auf Märchen (f. f. Militärs, Postknechte), Seitenstechen, nervösen Krämpfen jeder Art, auch bei schon veraltetem Rheuma.

Wilhelm's römische, alt bewährte, echtes Haupt-, Wund-, Brand-, Frost-, Universal-Heil- und Fluss-Pflaster.

Dieses Pflaster wurde von Sr. röm. kais. Majestät privilegiert. Die Kraft und Wirkung dieses Pflasters ist besonders günstig bei tiefen, zerfetzten Hieb- und Stichwunden, bösartigen Geschwüren aller Art, auch alten, periodisch aufbrechenden Geschwüren an den Füßen, brennenden Krätze- und Schindeln, bei den schmerzhaften Furunkeln, beim Fingerwurm, wunden und entzündeten Fingern, Brandwunden, Hühneraugen, Quetschungen, erkrankten Gliedern, Gichtknoten und ähnlichen Leiden.

Apotheke zu Neunkirchen bei Wien des Fr. Wilhelm. Eine Schachtel kostet 40 kr. ö. W. Weniger als zwei Schachteln werden nicht versendet und kosten sammt Stempel und Packung 1 fl. ö. W. Dagegen sind auch zu haben in Hermannstadt: Friedrich Thallmayer, J. B. Misselbacher sen., F. A. Reissenberger, Kaufleute. Arad: Franz & Eduard Tones. Bistritz: Friedrich Kelp. Klausenburg: Ad. Valentini, Apotheker. Kronstadt: Ferd. Jekeli, Apotheker. Nagy-Bánya: J. Haraeck, Apotheker. Schässburg: J. B. Teutsch, Kaufmann.

Brust- und Lungenkrankheiten welcher Art dieselben auch sein mögen, werden mittelst des nach ärztlicher Vorschrift bereiteten, in Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Holland und Portugal geschickten Wilhelm's Schneebergs Kräuter-Allop Franz Wilhelm, Apotheker in Neunkirchen, am sichersten beseitigt. Dieser Saft hat sich auf eine außerordentlich günstige Weise gegen Hals- und Brustschmerzen, Grippe, Keuchhusten, Husten und Schnupfen bewährt. Viele Anwesende bestätigen, nur diesem Saft hätten sie angenehmen Schlaf zu verdanken. Vergänglich bewerkendend ist dieser Saft als Präparativ bei Nerven und rauher Bitterung. Zu Folge seines äußerst angenehmen Geschmacks ist er Kindern nützlich, ein Heilmittel aber langentrannten Menschen; Jüngern und Betrunken gegen unflotte Stimme oder gar Stimmlosigkeit ein notwendiges Mittel.

Seit Jahren ein bewährtes Mittel für Gicht und Rheuma, bei Nervenleiden. Neuroxylin.

Das „Neuroxylin“ dient als Einreibung und äußert seine überaus schmerzstillende Wirkung sofort nach dem Gebrauch, selbst in den veraltetsten Fällen und wo alle Nerven verfallen, kaum es bedürftig ist. Die vorzüglichste Eigenschaft dieses Neuroxylin besteht in seiner Wirksamkeit bei den heftigsten Formen von Gicht und Rheuma, erweicht und auflöst und hat sich daselbst in der ärztlichen Praxis schon lange bewährt. Das Neuroxylin steht in Bezug auf seine Heilkraft unerreicht da; es besänftigt viele chronische Kräfte, vermindert die Schmerzen und beseitigt die Entzündung, sowie die heftigsten Schmerzen. Dieses Mittel ist in Wien bei Herrn Apotheker J. Herbabny, Wien!

Ihr vorzügliches Pflanzenextract: „Neuroxylin“ (frühere Sorte), hat meine Frau nach Verbrauch von nur drei Flaschen von furchtbaren rheumatischen Schmerzen gänzlich befreit, nicht nur die Schmerzen dauernd beseitigt, sondern sie auch dezent gefährt, daß sie seit Jahren noch nicht so leicht gehen konnte, als jetzt. Sie können diese Heilen der Dessehllichkeit übergeben, ich kann diesen Erfolg jederzeit mit reinem Gewissen bestätigen. Ich habe Aeren Pflanzen-Extract schon Vielen empfohlen, und er hat sich überall gleich gut bewährt. Mit aller Hochachtung und Dank Kolomea, am 20. October 1878. Ignaz Püschel, Obermüller.

Bekanntmachung. Moritz Schwarz, Budapest, empfiehlt dem p. t. Publicum zu staunend billigen Preisen nachstehende Waaren: Herren-Wäsche. 1 Stück Oxford-Hemd mit Steh- oder Umlegkragen 1 fl. 50 kr., dreifach 1 fl. 75 kr. 1 Stück edelweißiges Creton-Hemd fl. 1,40, 1,50. 1 „ aus gutem Chiffon, elegant, fl. 1,50, 1,80, 2. 1 „ mit Ständerei, neueste Stehtragen fl. 2, 2,20. Damen-Wäsche. 1 Stück Chiffon- oder Halbleinwand-Hemd 90 cr., fl. 1,10. 1 „ detto mit Ständerei, elegant, fl. 1,50, 1,80. 1 „ Aufsatz-Hemd mit Ständerei fl. 2, 2,50. 1 „ Nachtoorset aus gutem Chiffon fl. 1, 1,25. 1 „ Nachtoorset mit Ständerei, elegant, fl. 1,50, 1,80. 1 „ Nachtoorset, langgestrichelt (zum Frisieren geeignet), fl. 2, 2,50, 3. Leinen-Waaren. 1 Stück 30-elligen Chiffon à fl. 6, 7,50, 9, feinst fl. 11. 1 „ 30-elligen Garn-Leinwand à fl. 6, 7,50, 9. 1 „ Cress-Leinen, 30-elligen, fl. 8, 9, 10. Große Auswahl von Herren- und Damen-Cravaten zu 25, 40, 60, 80 kr. und aufwärts bis 2 fl. — Fabrikslager aller Gattungen gestrickter, gewirkter und Watmoll-Umhängtücher, Herren-Plaids und Himelayer Tücher, früher 15 fl. jetzt 7 fl. Bestellungen werden gegen Postnachnahme prompt effectuirt, Nichtconvenientes bereitwillig umgetauscht. Bei Herren-Hemden und Röcken bitte die genaue Halsweite anzugeben. Adresse bitte genau zu merken. Moritz Schwarz, Budapest, Garvanergasse No. 4, Polizeigebäude.

Prämiirt: Wien — Philadelphia — Paris 1873, 1876, 1878. Die Erste Pilsner Actien-Brauerei in Pilsen (Böhmen) empfiehlt ihr hochfeines Original-Pilsener-Bier in ausgezeichnete Reinheit und hochfeiner Qualität zum Bezug direct ab Brauerei oder durch ihre zahlreichen Niederlagen und Agenturen des In- und Auslandes. In Wien hat die Vertretung dieses tadellofen, zur schnellen Bekanntheit gelangten Bieres Herr B. Strassnicky, Comptoir und Keller: Rußdorfer Straße, Ober-Döbling.